

# **Richtlinien Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung**

des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

# Richtlinien Individualförderungen zur Beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung

*des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz*

Gültig ab:	1. Juli 2012
Erstellt von:	BMASK/IV/A/6
GZ:	44.101/0037-IV/A/6/2012
Geändert:	44.101/0055-IV/6/2008, 44.101/0082-IV/6/2004

Mit 1. Juli 2012 außer Kraft:

- Richtlinien Berufliche Integration von Menschen mit Behinderung (RBI) (44101/0055-IV/6/2008)

## Präambel

Das Sozialministeriumservice hat einvernehmlich mit den Dienststellen des Arbeitsmarkt-service und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, dass Menschen mit Behinderung in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber/innen so weit gefördert werden, dass sie sich im Wettbewerb mit Menschen ohne Behinderung zu behaupten vermögen.

## 1. Rechtsgrundlage

(1) § 6 Abs. 3 BEinstG

(2) Sonderrichtlinie Berufliche Integration des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Zl. BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010).

## 2. Förderzweck

(1) Zum Zwecke der Erlangung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, zur Unterstützung einer den Lebensunterhalt sichernden selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung können die in der Folge angeführten Maßnahmen gefördert werden. Berufliche Eingliederung versteht sich in diesem Zusammenhang als die Erlangung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit, im Regelfall in der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Vollversicherung, bzw. als die Absolvierung einer beruflichen Ausbildung auf dem Weg dorthin.

(2) Bei den im Rahmen der Beschäftigungsoffensive an Unternehmen vergebenen Zuwendungen (insbesondere Zuschüsse zu Lohnkosten, Förderung selbständiger

Erwerbstätigkeit, Förderung investiver Maßnahmen) handelt es sich nicht um Beihilfen im EU-rechtlichen Sinn. Die Zuwendungen haben den Zweck, durch Beeinträchtigungen von Mitarbeiter/inne/n oder Unternehmer/inne/n entstehende Wettbewerbsnachteile auszugleichen, nicht Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

### 3. Gender Mainstreaming

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Maßnahmen bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Maßnahme sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen, und die Gestaltung der Maßnahme Chancengleichheit fördert.

### 4. Personenkreis und förderbare Dienstgeber/innen

(1) Zum förderbaren Personenkreis gehören, soweit einzelne Fördermaßnahmen nicht ausdrücklich den Personenkreisen nach Abs. 2 und 3 vorbehalten sind, Menschen mit körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Sinne, die einen Grad der Behinderung von mindestens 30 vH aufweisen und auf Grund der Art oder des Ausmaßes ihrer Beeinträchtigung ohne Unterstützungsangebote einen Arbeitsplatz (Punkt 2 Abs. 1) nicht erlangen oder beibehalten können. Hierzu zählen auch Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder sozialen und emotionalen Beeinträchtigungen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, deren Auswirkungen zumindest einem Grad der Behinderung von 30 vH entsprechen.

(2) Die Fördermaßnahmen nach **Punkt 7.2** (Entgeltbeihilfe) sowie **9.3.2** (Mobilitätzuschuss) sind dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 und 3 iVm § 14 BEinstG (**begünstigten Behinderten**) bzw. deren Dienstgeber/inne/n vorbehalten.

(3) Die Fördermaßnahmen nach **Punkt 8.2** (Ausbildungsbeihilfen), **9.1** (Orientierungs- und Mobilitätstraining), **9.2** (Anschaffung eines Blindenführhunds) und **9.3** (Mobilitätshilfen) sowie **10** (Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit) sind Personen mit einem **Grad der Behinderung von mindestens 50 vH** vorbehalten (neben begünstigten Behinderten den Personenkreisen nach § 10a Abs. 2 eingeschränkt auf einen Grad der Behinderung von mindestens 50 vH sowie § 10a Abs. 3 und 3a BEinstG), mit der Maßgabe, dass Ausbildungsbeihilfen (Punkt 8.2) auch Jugendliche mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 vH erhalten können, wenn diese sich in Integrativer Berufsausbildung (§ 8b des Berufsausbildungsgesetzes) befinden.

(4) Für Personen, die eine befristete Invaliditätspension beziehen und nicht in Beschäftigung stehen, ist eine Förderung nur dann zu leisten, wenn ihnen durch diese der Eintritt oder Wiedereintritt in das Erwerbsleben ermöglicht wird.

(5) Folgende Rechtsträger können keine Zuschüsse gem. **Punkt 7** dieser Richtlinien (Zuschüsse zu den Lohnkosten) erhalten:

- der Bund,
- die Länder,
- Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind (zB Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Sozialhilfeverbände, Fonds Soziales Wien),
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen, sowie
- politische Parteien und Parlamentsklubs.

(6) Rechtsträger im Sinne des Abs. 5 bzw. ihre Dienstnehmer/innen können arbeitsplatzbezogene Förderungen gemäß

- Punkt 5 (technische Arbeitshilfen),
- Punkt 6 (Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen),
- Punkt 8.1 (Schulungskosten) und
- Punkt 9.5 (Gebärdensprachdolmetschkosten)

nur erhalten

- bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 70 vH oder
- bei Vorliegen einer schwerwiegenden Sinnesbehinderung, die nicht durch Seh- oder Hörbehelfe kompensiert werden kann

im Zuge der Begründung eines neuen Arbeitsplatzes, wenn dieser ohne diese Förderung nicht erlangt werden könnte.

(7) Förderungen im Sinne dieser Richtlinien können

- gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern) sowie
- private Rechtsträger, die sich – auch über Holdingkonstruktionen – zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden oder als Stiftungen oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert werden, soweit sie 100 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen,

nur erhalten,

- bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 70 vH oder
- bei Vorliegen einer schwerwiegenden Sinnesbehinderung, die nicht durch Seh- oder Hörbehelfe kompensiert werden kann.

Bei der Vergabe von Förderungen an diese Rechtsträger vom Grund sowie von der Höhe her ist weiters Bedacht zu nehmen auf

- den Erfüllungsgrad der Beschäftigungspflicht (§ 1 BEinstG),
- die Größe und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Rechtsträgers,

- sowie darauf, ob dieser sich im Wettbewerb mit anderen Leistungsanbieter/innen behaupten muss.

(8) Dienstgeber/innen im Sinne der Abs. 5 und 7 können Förderungen gemäß Punkt 6 nicht für Kostenanteile erhalten, die nicht unmittelbar auf behinderungsbedingt erforderliche Maßnahmen zurückgehen.

(9) Für Dienstnehmer/innen, die ausgegliedert in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (z. B. bei Post und Telekom Austria sowie deren Tochterunternehmen oder in Landeskrankenanstalten), können Dienstgeber/innen keine Zuschüsse gem. Punkt 7 (Zuschüsse zu den Lohnkosten) dieser Richtlinien erhalten.

## 5. Technische Arbeitshilfen (§ 6 Abs. 2 lit. a BEinstG)

(1) Zur Beschaffung und Instandsetzung von unmittelbar mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehenden, die Behinderung ausgleichenden technischen Arbeitshilfen sowie zur Ausbildung im Gebrauch dieser Arbeitshilfen können die Kosten bis zur vollen Höhe übernommen werden.

(2) Bei der Geltendmachung von Kosten für Investitionen ist deren Preisangemessenheit durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Einforderung von Vergleichsangeboten) sicherzustellen.

(3) Bei der Entscheidung über die Förderung von technischen Arbeitshilfen sind die speziellen Bestimmungen betreffend Dienstgeber/innen im Sinne des **Punkt 4 Abs. 5 bis 7** zu beachten.

(4) Auch Unternehmer/innen mit Behinderung können Förderungen für technische Arbeitshilfen erhalten.

## 6. Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen (§ 6 Abs. 2 lit. b BEinstG)

(1) Dienstgeber/innen können Zuschüsse oder Sachleistungen zur Adaptierung und Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze gewährt werden, wenn

- Menschen mit Behinderung eingestellt oder zur Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden oder
- das Beschäftigungsverhältnis eines Menschen mit Behinderung ohne Verwendung auf einem geeigneten Arbeitsplatz enden würde.

(2) Bei der Geltendmachung von Kosten für Investitionen ist deren Preisangemessenheit durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Einforderung von Vergleichsangeboten) sicherzustellen.

(3) Der/die Dienstgeber/in hat sich in einem angemessenen Verhältnis (im Allgemeinen mit 50 vH) an den Gesamtkosten zu beteiligen. Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine volle Kostenübernahme ist für eine behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattung von Arbeitsgeräten und Arbeitshilfen sowie für die behinderungsgerechte Umgestaltung von bestehenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen und Sanitärräumen möglich. Für den gleichen Zweck von anderen Stellen gewährte Mittel sind bei der Bemessung der Höhe der Förderung entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bei der Entscheidung über die Förderung der Adaptierung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sind die speziellen Bestimmungen betreffend Dienstgeber/innen im Sinne des **Punkt 4 Abs. 5 bis 8** zu beachten.

(5) Auch Unternehmer/innen mit Behinderung können Förderungen zur Arbeitsplatzadaptierung erhalten.

## **7. Zuschüsse zu den Lohnkosten (§ 6 Abs. 2 lit. c BEinstG)**

### **7.1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten können in Form einer Entgeltbeihilfe, einer Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe oder einer Integrationsbeihilfe gewährt werden.

(2) Die Gewährung eines Zuschusses zu den Lohnkosten ist nur zulässig, wenn ein voll sozialversicherungspflichtiges (über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldetes) Arbeitsverhältnis vorliegt und die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

(3) Dienstnehmer/innen, die ausgegliedert in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (z. B. bei Post und Telekom Austria sowie deren Tochterunternehmen oder in Landeskrankenanstalten), können nicht gefördert werden. Dem Bund, den Ländern und Trägern öffentlichen Rechts, die Träger der Rehabilitation sind (Punkt 4 Abs. 5), Städten und Gemeinden, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmer/innen beschäftigen, sowie politischen Parteien und Parlamentsklubs dürfen Lohnkostenförderungen nicht gewährt werden.

(4) Beschäftigter im Sinne des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes können für überlassene Dienstnehmer/innen keine Zuschüsse erhalten.

(5) Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist das betriebsübliche, im Zweifel das kollektivvertragliche Entgelt ohne Sonderzahlungen, Überstunden, Überstundenpauschalen, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen etc., wobei in die Berechnungsbasis auch die

Entgeltnebenkosten mit einem Pauschalbetrag einbezogen werden können. Übersteigt das Entgelt die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage, so ist diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Die jeweilige Höhe des Zuschusses wird auf der Grundlage der Bemessungsgrundlage festgelegt. Die betragliche Obergrenze der jeweiligen Beihilfe ist unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Mittel durch das Sozialministeriumservice festzusetzen.

(6) Bei der Bemessung des Förderbetrages sind allfällige Leistungen anderer Rehabilitationsträger in der Form zu berücksichtigen, dass die maximal zulässige Förderhöhe nicht überschritten wird.

(7) Der/die Dienstgeber/in ist zur Meldung über die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie über alle Umstände, die sich auf die Höhe der Beihilfe auswirken, zu verpflichten. Werden im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gebührende Entgelte vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds übernommen, gebühren für diese keine Zuschüsse. Der/die Dienstgeber/in hat sich zu verpflichten, Übergenüsse aus diesem Grunde zurückzuzahlen.

(8) Die Verrechnung erfolgt in der Regel halbjährlich im Nachhinein. Abweichende Abrechnungsperioden können einvernehmlich festgesetzt werden. Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt durch Vorlage des Lohnkontos. Stichprobenartig sind Anfragen an den zuständigen Krankenversicherungsträger sowie an das Finanzamt über ordnungsgemäße Abführung der Beiträge und Abgaben zu richten. Im Falle von Zeiten der Arbeitsverhinderung ist sicherzustellen, dass der Förderbetrag die tatsächlichen Dienstgeberaufwendungen nicht übersteigt. Für Zeiten freiwilligen Dienstleistungsverzichts durch die/den Dienstgeber/in im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses gebühren keine Förderungen.

## **7.2 Entgeltbeihilfe**

### **7.2.1 Personenkreis**

(1) Die Entgeltbeihilfe ist auf begünstigte Behinderte (Punkt 4 Abs. 2) beschränkt, die infolge ihrer Beeinträchtigung in der Erbringung ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitsleistung maßgeblich eingeschränkt sind. Eine Entgeltbeihilfe ist nicht zu leisten, wenn die Angleichung der beruflichen Leistungsfähigkeit durch technische Arbeitshilfen erreicht werden kann. Vor einer Entscheidung über ein Förderansuchen ist Bedacht zu nehmen, dass alle Möglichkeiten betreffend eine Erleichterung der Arbeitsorganisation bzw. eine anderweitige adäquate Verwendung des/der betroffenen Dienstnehmer/s/in ausgeschöpft wurden.

### **7.2.2 Bemessung der Förderung**

(1) Die Leistungsminderung im Vergleich zu Dienstnehmer/inne/n ohne Behinderung in gleicher Verwendung ist vom/von der Dienstgeber/in glaubhaft zu machen. Das Sozialministeriumservice hat die Voraussetzungen unter Mitwirkung des/der Dienstgeber/s/in, des/der Dienstnehmer/s/in und allenfalls unter Beiziehung von Gutachter/inne/n festzustellen.

(2) Der Zuschuss ist entsprechend der Höhe der festgestellten Leistungsminderung, höchstens jedoch bis zu 50 vH der Bemessungsgrundlage, zu leisten. Das Sozialministeriumservice kann Höchstgrenzen für den zu gewährenden Förderbetrag festsetzen.

(3) Der Zuschuss kann frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Die Bewilligung hat jeweils höchstens für ein Jahr zu erfolgen. Wird der Antrag auf Weitergewährung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des letzten Bewilligungszeitraums eingebracht, und dauert das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fort, kann die Förderung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 ohne Unterbrechung rückwirkend weiter gewährt werden.

### **7.3 Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe**

(1) Ist der Arbeitsplatz eines Menschen mit Behinderung gefährdet, kann unabhängig von einer tatsächlichen Leistungsminderung für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung jeweils für ein Jahr, maximal aber für 3 Jahre, eine Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohnkosten im Ausmaß von maximal 50 vH der Bemessungsgrundlage geleistet werden.

(2) Die Gefährdung des Arbeitsplatzes ist durch die/den Dienstgeber/in glaubhaft zu machen.

(3) Die konkrete Höhe der jeweiligen Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe bestimmt sich innerhalb der maximal zulässigen Höhe nach dem Ausmaß der Gefährdung, dem Alter des Menschen mit Behinderung und seiner Möglichkeit, kurzfristig einen anderen Arbeitsplatz zu erlangen.

(4) Bei Vorliegen einer besonderen Gefährdungssituation, die insbesondere in der Sphäre des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin mit Behinderung liegt, kann der maximale Bewilligungszeitraum bei

- Jugendlichen bis 24 Jahren mit einem besonderen Nachreifungsbedarf,
- Menschen ab Absolvierung des 50. Lebensjahrs und
- Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen



auf bis zu insgesamt fünf Jahre erstreckt werden, wenn dadurch eine nachhaltige Beschäftigung wahrscheinlich erscheint.

#### **7.4 Integrationsbeihilfen**

(1) Für nicht in Beschäftigung stehende Menschen mit Behinderung kann zur Erlangung eines Arbeitsplatzes Integrationsbeihilfe als Zuschuss zu den Lohnkosten gewährt werden.

(2) Zuschüsse für ab dem 1. Jänner 2012 neu begründete Dienst- und Lehrverhältnisse fallen in die Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice („Eingliederungsbeihilfe“).

(3) Für vor dem 1. Jänner 2012 neu begründete Dienst- und Lehrverhältnisse ist Punkt 5.4 der alten Richtlinienlage (BMASK-44101/0055-IV/6/2008) anzuwenden.

### **8. Schulungs- und Ausbildungskosten (§ 6 Abs. 2 lit. e BEinstG)**

#### **8.1 Schulungskosten**

(1) Zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. im Zuge der Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit können die Kosten für Schulung, Weiterbildung oder Arbeitserprobung eines Menschen mit Behinderung nur insoweit übernommen werden, als diese zur beruflichen Eingliederung notwendig sind und nachweislich nicht von anderen Stellen getragen werden.

(2) Bei Vorliegen eines aufrechten Dienstverhältnisses / aufrechter selbständiger Erwerbstätigkeit können die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer Schulungen oder Weiterbildungen zur Gänze übernommen werden. Weiters können Dienstnehmer/innen und Kleinstunternehmer/innen (Punkt 10.2 Abs. 1) die für die Sicherung des Arbeitsplatzes bzw. die Absicherung selbständiger Erwerbstätigkeit oder für eine Verbesserung beruflicher Aufstiegschancen anfallenden Kosten notwendiger externer Schulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von bis zu 50 vH auch dann ersetzt werden, wenn diese Maßnahmen in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

(3) Bedarf ein Mensch mit Behinderung zur Absolvierung einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung einer Begleitperson oder eine/r/s Dolmetscher/in/s, so können die hierfür anfallenden Kosten übernommen werden.

(4) Im Sinne gleichstellungsrechtlicher Verpflichtungen ist eine angemessene Beteiligung des/der Dienstgeber/s/in an den Kosten anzustreben.

(5) Bei der Entscheidung über die Förderung von Schulungskosten sind die speziellen Bestimmungen betreffend Dienstgeber/innen im Sinne des **Punkt 4 Abs. 5 bis 7** zu beachten.

## **8.2 Ausbildungsbeihilfen**

### **8.2.1 Personenkreis**

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung können für Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH (Punkt 4 Abs. 3) sowie für Jugendliche mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 vH, die sich in Integrativer Berufsausbildung befinden (§ 8b des Berufsausbildungsgesetzes), Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn diese Personen

- eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 oder eine im § 1b des Schülerbeihilfengesetzes 1983 genannte Unterrichtseinrichtung besuchen oder
- an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung teilnehmen oder
- in Lehrausbildung stehen oder
- Schüler/innen in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst oder in Ausbildung in einer Hebammenlehranstalt sind oder
- nach Beendigung der Pflichtschule bzw. nach der Absolvierung der Schulpflicht in einer weiterführenden Schule eine Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung absolvieren, deren Zeugnisse staatlich anerkannt werden oder
- im Ausland in einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung stehen.

### **8.2.2 Ausbildungsnachweis**

Als Nachweis für die Schul- oder Berufsausbildung gelten

- für Studierende die Inskriptionsbestätigung,
- für Teilnehmer/innen an einem Vorbereitungslehrgang für die Studienberechtigungsprüfung die Lehrgangsbesuchsbestätigung,
- für Schüler/innen die Schulbesuchsbestätigung,
- für Lehrlinge der Lehr- oder Ausbildungsvertrag,
- für im Ausland in einer Schul- oder Berufsausbildung stehende Personen vergleichbare Nachweise.

### **8.2.3 Ausmaß und Dauer der Beihilfen**

(1) Zur Abgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes kann für die Dauer der Schul- oder Berufsausbildung eine monatliche Beihilfe in Höhe der Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) geleistet werden. Der behinderungsbedingte Mehraufwand ist von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Bei nachweisbar höheren Kosten können diese bis zur Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe monatlich ersetzt werden.

(2) Beihilfen zur Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwandes während der Absolvierung eines Studiums können für die gesetzlich vorgesehene Dauer des Studiums

zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester (§ 19 Abs. 3 Z 3 StudFG, Verordnung BGBl. II Nr. 310/2004 betreffend die Gewährung von Studienbeihilfe für behinderte Studierende) gewährt werden.

(3) Zuschläge zur Studienbeihilfe, die gemäß § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 310/2004 geleistet werden, sowie vergleichbare Leistungen dritter Träger sind in dem Sinn zu berücksichtigen, dass diese Leistungen vom tatsächlichen Mehraufwand in Abzug zu bringen sind. Die Ausbildungsbeihilfe ist höchstens in jener Höhe zu leisten, die dem um die Leistungen Dritter verminderten Mehraufwand entspricht.

#### **8.2.4 Durchführung**

(1) Ein Ansuchen um Gewährung einer Beihilfe gilt, sofern für das vorangegangene Ausbildungsjahr eine Förderzusage erfolgen konnte, für die gesamte Dauer der Schul- oder Berufsausbildung.

(2) Vor Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe ist die/der Beihilfenwerber/in zu verpflichten, jede Unterbrechung, den Abbruch oder den vorzeitigen Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung sowie jede Änderung des Ausbildungszieles oder der Studienrichtung unverzüglich zu melden.

(3) Wird die Schul- oder Berufsausbildung abgebrochen, unterbrochen oder vorzeitig abgeschlossen, ist ein aliquoter Beihilfenbetrag rückzufordern. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Rückforderung für das laufende Ausbildungsjahr Abstand genommen werden.

(4) Das Sozialministeriumservice hat nähere Bestimmungen über die einheitliche Durchführung zu erlassen.

### **9. Antritt oder Ausübung eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses (§ 6 Abs. 2 lit. f BEinstG)**

#### **9.1 Orientierungs- und Mobilitätstraining**

Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie für ein Training zur Erlangung von Kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten können Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH (Punkt 4 Abs. 3) gewährt werden, sofern sie zum Antritt oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit solcher Schulungsmaßnahmen bedürfen.

#### **9.2 Anschaffung eines Blindenführhundes**

(1) Förderungen zur Anschaffung eines Blindenführhundes können Personen nach Punkt 4 Abs. 3 (Grad der Behinderung mindestens 50 vH) erhalten, die blind oder so schwer

sehbehindert sind, dass sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zur Erhöhung ihrer Mobilität eines Blindenführhundes bedürfen.

(2) Für die Gewährung einer Förderung ist eine positive Beurteilung im Sinne der Richtlinien gemäß § 39a BBG erforderlich. Mit dem/r Hundeausbilder/in ist zu vereinbaren, dass innerhalb einer 3-monatigen Erprobungsphase ab Übergabe des Hundes der Blindenführhund gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen ist, wenn der Mensch mit Behinderung mit dem Blindenführhund nicht zurecht kommt.

(3) Die Höhe der Förderung ist mit der Höhe der 85fachen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) begrenzt.

### **9.3 Mobilitätshilfen**

#### **9.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Zuschüsse zu den Kosten, die mit der Suche nach einem Arbeitsplatz bzw. mit dem Antritt oder der Ausübung einer Erwerbstätigkeit verbunden sind, können Personen nach Punkt 4 Abs. 3 (Grad der Behinderung mindestens 50 vH) erhalten, wenn diesen aus behinderungsbedingten Gründen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

(2) Die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel ist durch eine entsprechende Eintragung im Behindertenpass (§ 40 BBG) nachzuweisen.

#### **9.3.2 Mobilitätzuschuss**

(1) Der Mobilitätzuschuss ist eine Pauschalabgeltung des behinderungsbedingten Mehraufwandes und kann an begünstigte Behinderte (Punkt 4 Abs. 2) einmal jährlich bis zur Höhe der dreieinhalbfachen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) gewährt werden.

(2) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung ist, sofern die Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen automatisiert durchgeführt werden kann, nicht erforderlich.

(3) Bei der Bemessung des Förderbetrages sind allfällige Leistungen anderer Rehabilitationsträger in der Form zu berücksichtigen, dass die maximal zulässige Förderhöhe nicht überschritten wird.

#### **9.3.3 Erlangung der Lenkerberechtigung**

Ein Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung kann in der Höhe von 50 vH der hiefür anfallenden Kosten gewährt werden.

### 9.3.4 Zuschuss bei Anschaffung eines Kraftfahrzeugs

(1) Wenn das Einkommen (Punkt 12.2) der Antragstellerin/des Antragstellers die Höhe der 12fachen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG), und der Bruttokaufpreis das 150fache der Ausgleichstaxe nicht überschreiten, kann ein Zuschuss zum Erwerb eines Kraftfahrzeugs gewährt werden. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede Person, für die die/die Antragsteller/in sorgepflichtig ist, um 10 vH.

(2) Kosten für eine behinderungsgerechte Ausstattung oder einen behinderungsgerechten Umbau des Kraftfahrzeuges sind in das Kaufpreislimit nicht einzurechnen. Kosten für eine behinderungsgerechte Ausstattung oder einen behinderungsgerechten Umbau können bis zur Gänze übernommen werden, auch wenn die Einkommensgrenze (Abs. 1) überschritten ist. Bei der Gewährung einer Förderung für behinderungsgerechte Zusatzkosten ist Bedacht zu nehmen,

- auf die Preisangemessenheit, Wirtschaftlichkeit und ergonomische Zweckmäßigkeit der gewählten Ausstattungs- oder Umbaulösung,
- auf die Kostenbeteiligung anderer Rehabilitationsträger.

(3) Der Zuschuss kann für Antragsteller/innen geleistet werden, die berechtigt sind, ein Kraftfahrzeug selbst zu lenken, sofern die Rechnung sowie der Zulassungschein auf den Namen der/des Zuschusswerber/s/in/ lauten. Vom Erfordernis der Lenkerberechtigung kann abgesehen werden, wenn ein/e Zuschusswerber/in aus behinderungs- oder altersbedingten Gründen keine Lenkerberechtigung erwerben kann. In diesen Fällen kann ein Zuschuss nur gewährt werden, wenn mit dem Kraftfahrzeug überwiegend die für den Menschen mit Behinderung notwendigen Fahrten durchgeführt werden.

(4) Findet die/die Antragsteller/in mit einem führerscheinfreien Kraftfahrzeug das Auslangen, kann auch für ein solches ein Zuschuss gewährt werden.

(5) Für den Erwerb eines Kraftfahrzeuges kann ein Zuschuss bis zur Höhe der neunfachen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) geleistet werden. Der Zuschuss kann um den für die behinderungsgerechte Ausstattung des Kraftfahrzeuges anfallenden Betrag erhöht werden.

(6) Die Gewährung eines Zuschusses bei Anschaffung eines Kraftfahrzeuges ist für eine/n Antragsteller/in einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren möglich. Wird der Zuschuss zum wiederholten Male geleistet, ist die Höhe mit der sechsfachen Ausgleichstaxe begrenzt.

(7) Wird ein Kraftfahrzeug im Rahmen eines Leasingvertrages angeschafft, kann für die Dauer des Leasingverhältnisses, maximal für drei Jahre, ein jährlicher Zuschuss in Höhe der dreifachen Ausgleichstaxe geleistet werden. Der Zuschuss kann um den Betrag einer aus der behinderungsgerechten Ausstattung des Kraftfahrzeuges resultierenden Differenz zur marktüblichen Leasingrate erhöht werden. Der Leasingvertrag hat auf den/die Zuschusswerber/in zu lauten.

(8) Die Gewährung eines Zuschusses bei Anschaffung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen eines Leasingvertrages ist für eine/n Antragsteller/in einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren möglich. Wird der Zuschuss zum wiederholten Male geleistet, ist die Höhe mit der zweifachen Ausgleichstaxe begrenzt.

(9) Ist ein Kraftfahrzeug nachweislich innerhalb des Förderzeitraumes unbrauchbar geworden oder die Durchführung einer Reparatur bzw. der Einbau einer nach der Anschaffung behinderungsbedingt erforderlich gewordenen Sonderausstattung unwirtschaftlich, kann ein Zuschuss bereits vor Ablauf von fünf Jahren gewährt werden.

#### **9.4 Sonstige Kosten**

(1) Menschen mit Behinderung können für jene von ihnen zu tragenden behinderungsbedingten Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Fahrt von und zum Arbeitsplatz oder mit der Ausübung der Beschäftigung stehen, Zuschüsse gewährt werden.

(2) Als Mehraufwendungen sind nur jene anzusehen, die über die üblichen Beförderungskosten hinausgehen, und soweit sie nicht durch andere zweckgebundene Zuwendungen abgedeckt werden.

#### **9.5 Gebärdensprachdolmetschkosten**

(1) Dolmetschkosten für qualifizierte Gebärdensprachdolmetscher/innen können übernommen werden, wenn diese Förderung der Erlangung oder Sicherung einer Erwerbstätigkeit dient bzw. für berufsbezogene Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) Berufsbezogene Schulungsmaßnahmen sind

- Maßnahmen im Rahmen eines dualen Berufsausbildungssystems (Lehrlingsausbildung, sonstige Berufsausbildung nach BAG, Ausbildung zur Krankenpflegeperson, Ausbildung zur Hebamme)
- Maßnahmen der weiterführenden Berufsausbildung (zB Meisterprüfung)
- berufsbegleitende oder berufsvorbereitende Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und Umschulung (zB Staplerschein, Buchhaltungskurs...), sofern nicht das Arbeitsmarktservice oder andere Rehabilitationsträger zuständig sind.

(3) Als Dolmetschtätigkeit wird ausschließlich das Dolmetschen von Gebärdensprache in Lautsprache und von Lautsprache in Gebärdensprache anerkannt.

(4) Qualifiziert im Sinne der Richtlinie sind Gebärdensprachdolmetscher/innen, die einen Nachweis über die positive Absolvierung einer geeigneten Ausbildung vorweisen können. Geeignete Ausbildungen bzw. Nachweise in diesem Sinne sind jedenfalls:

- ein positiv abgeschlossenes fünfjähriges Dolmetschstudium unter Einschluss von Gebärdensprache am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (ITAT) an der Universität Graz,
- die positiv abgeschlossene sechssemestrige Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen an der Fachhochschule Linz (bis 2011 sechssemestriger Lehrgang „Fachausbildung Gebärdensprachdolmetschen“ des Landesverbands der Gehörlosenvereine Oberösterreichs) und
- die positiv absolvierte Berufseignungsprüfung vor der Prüfungskommission an der Universität Graz, durchgeführt vom Österreichischen GebärdensprachdolmetscherInnen-Verband.

Das Sozialministeriumservice kann vergleichbare Ausbildungen als eine Förderung rechtfertigend anerkennen.

(5) Vor der Inanspruchnahme eine/r/s Dolmetscher/s/in ist beim Sozialministeriumservice ein Förderansuchen samt Kostenvoranschlag einzubringen. Bei einer einmaligen Dolmetschleistung kann das Ansuchen samt Honorarnote nachträglich, spätestens jedoch sechs Monate nach der Dolmetschtätigkeit, eingebracht werden.

(6) Bei geplanten Teamdolmetschleistungen ist generell vor Absolvierung das Einvernehmen mit dem Sozialministeriumservice herzustellen. Die Entscheidung, ob bei einem Dolmetschtermin die Anwesenheit von zwei oder mehr Dolmetscher/innen notwendig ist, liegt beim Sozialministeriumservice. Entscheidungskriterien sind u.a. die Dauer des geplanten Dolmetschtermins und die zu erwartende Intensität der Dolmetschleistung.

(7) Die konkrete Höhe zuwendungsfähiger Honorarsätze für die Erbringung von Dolmetschleistungen ist vom Sozialministeriumservice im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzusetzen und bei Bedarf anzupassen. Dabei sind auch Regelungen über Zeitversäumnis, Mindestabrechnungseinheiten und Reisekosten zu treffen.

(8) Bei längerfristigen Dolmetschleistungen (z.B. bei berufsbezogenen Schulungen) ist eine Pauschalierung der Dolmetschkosten vorzunehmen.

(9) Die Erbringung von Dolmetschleistungen im Rahmen von Projekten kann auf Honorarbasis nach den angeführten Bestimmungen bzw. auf Basis eines Dienstverhältnisses erfolgen. Ein Dolmetscher im Angestelltenverhältnis hat grundsätzlich die in Absatz 3 definierten Voraussetzungen zu erfüllen. Ist dies nicht möglich und wäre dadurch der Erfolg des Projektes gefährdet, kann ausnahmsweise ein Dienstverhältnis auch mit anderen hoch qualifizierten Personen begründet werden. Das Sozialministeriumservice hat sich in diesem Fall in geeigneter Weise von der Qualifikation der Person zu überzeugen.

(10) Bei der Entscheidung über die Förderung von Dolmetschkosten sind die speziellen Bestimmungen betreffend Dienstgeber/innen im Sinne des **Punkt 4 Abs. 5 und 6** zu

beachten.

## **10. Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit (§ 6 Abs. 2 lit. g BEinstG)**

### **10.1 Zuschuss zur Begründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**

(1) Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH (Punkt 4 Abs. 3) können zur Abgeltung der bei Begründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50 vH der Kosten, höchstens jedoch im Ausmaß der 100fachen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG), gewährt werden, wenn

- die wirtschaftliche Lage des Menschen mit Behinderung durch die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit verbessert werden kann,
- die erforderlichen persönlichen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit vorliegen und
- der Lebensunterhalt des Menschen mit Behinderung und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die selbstständige Erwerbstätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sichergestellt wird.

(2) Vor der Entscheidung ist die zuständige gesetzliche berufliche Interessenvertretung anzuhören.

(3) Förderungen zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebes können aus diesem Titel nicht gewährt werden.

(4) Wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht zumindest 3 Jahre besteht, ist der Zuschuss aliquot der Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit rückzuzahlen, sofern dies aus wirtschaftlicher und sozialer Sicht vertretbar ist.

### **10.2 Zuschuss zur Abgeltung eines laufenden behinderungsbedingten**

#### ***Mehraufwands von Unternehmer/innen***

(1) Zuschüsse zur Abgeltung eines im laufenden Betrieb entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes eines Unternehmers/einer Unternehmerin können nur gewährt werden an Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH (Punkt 4 Abs. 3), die als Einzelunternehmer/innen

- nicht der Bilanzierungspflicht im Sinne des § 189 Abs. 1 des Unternehmensgesetzbuchs unterliegen,
- oder von der Bilanzierungspflicht gemäß § 189 Abs. 4 Unternehmensgesetzbuch befreit sind, deren Jahresumsatz aber den erhöhten Schwellenwert gemäß § 189 Abs. 2 Z 2 Unternehmensgesetzbuch nicht überschreitet,



- und mit einem behinderungsbedingten Mehraufwand konfrontiert sind, der eine maßgebliche Belastung für die unternehmerische Tätigkeit darstellt.

(2) Einzelunternehmer/innen gleich zu achten sind landwirtschaftliche Betriebsführer/innen, auch wenn sie den Betrieb im Sinne von §§ 2a und 2b BSVG gemeinsam führen. Weiters gleich zu achten sind geschäftsführende Alleingesellschafter/innen von juristischen Personen, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und bei bestehender Bilanzierungspflicht der Schwellenwert im Sinne des § 189 Abs. 1 des Unternehmensgesetzbuchs nicht überschritten wird.

(3) Förderungen im Sinne des Abs. 1 werden pauschal in Höhe der monatlichen Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2 erster Satz BEinstG) gewährt. Die pauschale Abgeltung kann bei Vorliegen besonderer Umstände verdoppelt werden, wenn der Unternehmer/die Unternehmerin

- regelmäßig nicht mehr als ein halbes Vollzeitäquivalent als Arbeitnehmer/in beschäftigt (mitversicherte Familienmitglieder im Sinne des § 2 BSVG gelten nicht als Arbeitnehmer/innen) und
- aufgrund mit der Behinderung in Zusammenhang stehender längerer Abwesenheit (krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung, Kuraufenthalt) eine Ersatzkraft einstellen muss, und der Bestand des Unternehmens durch die Abwesenheit gefährdet wäre, jedoch nur für die Dauer der Gefährdung.

(4) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Die pauschale Abgeltung ist jeweils für höchstens sechs Monate zu gewähren. Sie kann bei gleichbleibenden Voraussetzungen wiederholt gewährt werden.

(5) Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung ist zu berücksichtigen, ob der Mehraufwand nicht durch eine Betriebshilfe seitens eines öffentlichen Rechtsträgers (Kammer, Sozialversicherungsträger) ausgeglichen werden kann.

(6) Eine Zuwendung aus diesem Titel kann nicht erfolgen, wenn ein vorliegender Mehraufwand zur Gänze durch die Inanspruchnahme geförderter persönlicher Assistenz kompensiert wird.

(7) Eine Zuwendung ist weiters dann nicht möglich, wenn die unternehmerische Tätigkeit grundsätzlich nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt der Unternehmerin/ des Unternehmers dauerhaft sicherzustellen.

## 11. Finanzierung

Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderung, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds bzw. des Bundeshaushalts unter allfälliger Einbindung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

## **12. Verfahren**

Auf die Gewährung von Sach- und Geldleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **12.1 Zuständigkeiten und Fristen**

(1) Anträge von Dienstgeber/innen und Menschen mit Behinderung auf Gewährung von Zuschüssen oder Sachleistungen sind beim Sozialministeriumservice, dem unter Bedachtnahme auf § 6 Abs. 5 BEinstG die weitere Entscheidung obliegt, schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

(2) Zur Vereinfachung des Ermittlungsverfahrens kann das Sozialministeriumservice mit dem jeweiligen Land und anderen Rehabilitationsträgern länderspezifische Regelungen über die gegenseitige Anerkennung von Sachverständigengutachten im Wege von Vereinbarungen treffen.

(3) Die Anträge sind gebührenfrei, an kein Formerfordernis gebunden und vor Realisierung des zu fördernden Vorhabens einzubringen.

(4) Sofern seit der Realisierung des Vorhabens noch keine zwölf Monate verstrichen sind und den Förderwerber kein Verschulden an der verspäteten Antragstellung trifft, kann, soweit bei einzelnen Fördermaßnahmen nicht anderes bestimmt ist, vom Sozialministeriumservice vom Erfordernis der fristgerechten Antragsstellung abgesehen werden.

### **12.2 Einkommensprüfung**

Die Prüfung des Einkommens erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes (KOVG 1957), BGBl. I Nr. 70/2001.

### **12.3 Vollziehung**

(1) Die Gewährung von Förderungen obliegt dem Sozialministeriumservice.

(2) Die Bestimmung des § 14 Abs. 6 BEinstG gilt sinngemäß.

(3) Alle zur Durchführung der Verfahren erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit (§ 23 BEinstG).

### **12.4 Auflagen und Bedingungen**

(1) Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(2) Die Förderung durch Geldleistungen erfolgt in Form eines Zuschusses.

(3) Die Gewährung von Zuschüssen und Sachleistungen, kann auch über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern.

(4) Weiters sind die Bestimmungen der §§ 13, 19 und 21 bis 29 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004, in jeweils aktueller Fassung sowie die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration (BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010) sinngemäß anzuwenden.

(5) Alle in diesen Richtlinien erfolgenden Bezugnahmen auf einen Grad der Behinderung verstehen sich im Sinne der Einschätzungsverordnung BGBl. II Nr. 261/2010 in jeweils geltender Fassung i.V.m. § 27 BEinstG. Liegt eine Feststellung des Grades der Behinderung nicht im Zuge eines Feststellungsverfahrens gem. § 14 BEinstG oder eines Passverfahrens gem. § 40 BBG vor, ist der Grad der Behinderung im Zuge der Entscheidung über die Förderung von Amts wegen zu ermitteln.

### **13. Bekanntmachung**

Diese Richtlinien sind im Sozialministeriumservice und im Sozialministerium zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

### **14. In-Kraft-Treten**

(1) Gegenständliche Richtlinien treten vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 mit 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Für vor dem 1. Jänner 2012 neu begründete Dienst- und Lehrverhältnisse ist Punkt 5.4 der alten Richtlinienlage (BMASK-44.101/0055-IV/6/2008) anzuwenden.

(3) Die Abs. 5 bis 7 des Punkt 4 gegenständlicher Richtlinien treten mit 1. Juli 2013 mit der Maßgabe in Kraft, dass bei Lohnförderungen zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 30. Juni 2013 einlangende Verlängerungsbegehren betreffend bereits vor dem 30. Juni 2012 geförderte Dienstverhältnisse noch einmal für höchstens 6 Monate auch über den 1. Juli 2013 hinaus bewilligt werden können.